

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 20. November 2023
zu dem Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg (EKO)
vom 13. März 2012**

Zwischen

der Evangelischen Krankenhaus Stiftung Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Alexander Poppinga, Frau Kristina Minder, Steinweg 13 – 17, 26122 Oldenburg

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Hans Martin Wollenberg

andererseits

wird vereinbart:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen zu dem Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg (EKO) vom 13. März 2012:

§ 1
Änderung der Tabellen- und Bereitschaftsdienstentgelte

Gem. der Dynamisierungsklausel des § 2 Teil F TV EKO steigen die Entgelttabellen wie folgt; § 14 Teil C I wird entsprechend geändert:

1. Die Entgelttabellen steigen ab dem 01.10.2023 um 4,80 %.

Tabelle Ärzte TV EKO						
gültig 01. Oktober 2023 bis 30. Juni 2024 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

2. Die Entgelttabellen steigen ab dem 01. Juli 2024 um 4,00 %.

Tabelle Ärzte TV EKO						
gültig 01. Juli 2024 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

3. § 6 Abs.2 Teil C I wird wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

a) vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. Juni 2024

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29	-	-	-
IV	45,77	45,77	-	-	-	-

b) ab dem 01. Juli 2024

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02	-	-	-
IV	47,60	47,60	-	-	-	-

§ 2

Ergänzung einer Regelung zum ärztlichen Rettungsdienst

Ab dem 01.10.2023 wird in § 1 Teil C II Abs. 2a wie folgt geändert:

„(2a) Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es im Bedarfsfall, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 30,18 Euro ab dem 01.10.2023 und in Höhe von 31,39 Euro ab dem 01.07.2024. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

Die Protokollerklärung bleibt unberührt.

Die Parteien vereinbaren die vorstehende Ergänzungsregelung unter folgendem Vorbehalt: Voraussetzung zur Einführung der neuen Tarifregelung § 4 a zum NEF ist es, dass im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2023 und folgende mit dem Standort Delmenhorst - von dem das Evangelische Krankenhaus Oldenburg einen NEF-Standort mit betreut – die dazu aufgeführten Kosten verhandelt und somit durch den Standort Delmenhorst refinanziert bekommt.

§ 3

Dienstplanung

In § 4 Abs. 11 Teil C I wird ab dem 01.10.2023 der Zuschlag von 10 Prozentpunkten auf 17,5 Prozentpunkte erhöht:

„(11) Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 gezahlt.“

§ 4
Inflationsausgleichsprämie

In Ergänzung zu diesem Änderungsvertrag Nr. 4 wird ein Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte geschlossen (TV Inflationsausgleich Ärzte EKO)

§ 5
Laufzeit


1. In § 5 Abs. 2 Teil F werden die Sätze 3 und 4 wie folgt abgeändert:

„Die Regelungen für Ärztinnen und Ärzte nach dem 4. Änderungstarifvertrag beginnen ab dem 01.10.2023. Sie können von jeder Tarifvertragspartei mit einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30.06.2024.

Teil C I TV EKO und deren einzelne Regelungen sind mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30.06.2024, kündbar.“

Für die
Evangelische Krankenhaus Stiftung Oldenburg
der Vorsitzende - Herr Dr. med. Alexander Poppinga

Oldenburg, 15.03.2024
(Ort) (Datum)



(Unterschrift)

die Vorsitzende – Frau Kristina Minder LL.M.

Oldenburg, 17.03.2024
(Ort) (Datum)



(Unterschrift)

Für den
Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen
der 1. Vorsitzende – Herr Hans Martin Wollenberg

Marburg 9.3.2024
(Ort) (Datum)



(Unterschrift)